



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2023  
(OR. en)

15131/23  
ADD 1

**LIMITE**

**DEVGEN 197  
RELEX 1280  
GENDER 197  
FIN 1128**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat                                                                                                                                                                                 |
| Betr.:     | Sonderbericht Nr. 21/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel<br>„Die Spotlight-Initiative zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und<br>Mädchen“<br>– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<br>– Erklärung Polens |

---

**Erklärung Polens zum Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht  
Nr. 21/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Spotlight-Initiative zur  
Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8, Artikel 153 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als eine Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Polen schließt sich zwar dem Konsens über die Schlussfolgerungen des Rates an, betrachtet die oben genannten spezifischen Elemente jedoch nicht als vereinbarten Wortlaut und nicht als Grundlage für künftige Verhandlungen.

\_\_\_\_\_